



Leistungsabzeichen der THW-Jugend

Richtlinie für die Abnahme



Erstellt von:

**Gordon Niederdellmann
Team Ausbildungsleitfaden
und Leistungsabzeichen**

**THW-Leitung Referat E 3
THW-Jugend e. V.**

unter der Mitwirkung von:

**Michael Becker
Stephan Berger
Ralph Dunger
Marco Hämmer
Fabian Kippenberg
Alexander Schumann
Rudolf Skalitzky**

**THW-Jugend e.V.
THW OV Frankfurt
Landesverband Bremen / Niedersachsen
THW-Jugend Bayern e.V.
THW-Leitung BEA
THW-Jugend Baden-Württemberg e.V.
Landesverband Bayern**

letzte Änderung:

April 2015

Herausgeber:

Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
THW-Leitung, Referat E 3, Kompetenzentwicklung
THW-Jugend e. V.

Provinzialstraße 93
53127 Bonn

© 2011 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Bonn

Nachdruck und fotomechanische Wiedergabe - auch auszugsweise -
nur mit Genehmigung der THW-Leitung, Referat E 3.
Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken ist verboten.



Vorwort

Ein Gemeinschaftswerk des THW und der THW-Jugend liegt vor: die „Richtlinie zur Abnahme des Leistungsabzeichens der THW-Jugend“. Bestrebungen verschiedener Landesjugenden sind in einem bundesweit einheitlichen Gesamtwerk zusammengefasst. Dies ist für die Junghelferinnen und Junghelfer eine weitere Motivation für ihre Zeit als Jugendliche im THW: sie können sich damit jeweils ihrem Alter entsprechende Ziele setzen. Die Ausbildung für die jeweilige Stufe des Leistungsabzeichens bietet immer wieder neue Herausforderungen, sie setzt auf Nachhaltigkeit und Qualität.

Ausgebildet wird der Umgang mit der technischen Ausstattung des THW. Ebenso wichtig ist auch die Förderung der Zusammenarbeit im Team, die Herausbildung sozialer Fähigkeiten, die für die Gesellschaft insgesamt elementar sind. All dies wird mit dem Leistungsabzeichen abgedeckt, es bietet deshalb eine umfassende Möglichkeit, diese Fertigkeiten zu erlernen und anzuwenden.

Nicht nur die gemeinschaftliche Erstellung dieser Richtlinie zeigt, dass sich die gesamte THW-Familie in der Pflicht sieht, den THW-Nachwuchs zu fördern. Auch die einzelnen Regelungen zur Durchführung der Abnahmen spiegeln die gemeinsame Verantwortung wider, um eine altersgerechte und Zukunft sichernde Jugendarbeit zu gewährleisten.

Allen Jugendlichen, deren Betreuern und Organisatoren im Technischen Hilfswerk wünschen wir viel Spaß bei der Umsetzung und Durchführung des Leistungsabzeichens.

Albrecht Broemme
Präsident

Ingo Henke
Bundesjugendleiter

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	5
1.1	Beschreibung.....	5
1.2	Verantwortung	6
1.3	Zuständigkeiten	6
1.4	Finanzierung	6
2	Durchführung	7
2.1	Allgemeines.....	7
2.2	Arten der Abnahme.....	7
2.3	Abnahmekommission.....	9
2.4	Leiter / Leiterin der Abnahmekommission Leistungsabzeichen	9
2.5	Berechtigte Personen für die Abnahme.....	10
2.6	Abnahmevoraussetzungen sowie Inhalte der Abnahme.....	11
2.7	Anmeldung zur Abnahme	12
2.8	Nicht bestandene Abnahme.....	12
2.9	Aufsichtspflicht während der Abnahme	12
2.10	Verleihung des Leistungsabzeichens	13
3	Beschreibung	13
3.1	Leistungsabzeichen Bronze	13
3.2	Leistungsabzeichen Silber.....	14
3.3	Leistungsabzeichen Gold	14
3.4	Kombinationsprüfung Grundausbildung und Leistungsabzeichen Gold.....	15
4	Aufgabenkatalog	17
4.1	Theoretische Aufgaben	17
4.2	Praktische Aufgaben	17
4.3	Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen	17
4.4	Gemeinschaftsprojekt	17
4.5	Kombinationsprüfung	18
5	Änderungen	18
6	Übergangsregelungen	19
7	Inkrafttreten	19
8	Anlagen	20

1 Grundsätze

1.1 Beschreibung

Das Leistungsabzeichen soll Motivation und Ansporn für starkes Engagement der Junghelfer und Junghelferinnen im THW sein. Es soll die Leistungsbereitschaft fördern, das Zugehörigkeitsgefühl stärken und auch Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung der Ausbildung der jungen Menschen im THW sein. Darüber hinaus stellt es natürlich auch den persönlichen Ausbildungsstand des Junghelfers bzw. der Junghelferin nach außen hin dar. Dabei soll der Junghelfer oder die Junghelferin an die Tätigkeit als Helfer oder Helferin in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk herangeführt werden. Durch die Ausbildung wird der oder die Jugendliche ermuntert, sich sozial zu engagieren und sich persönlich in die THW-Gemeinschaft einzubringen. Die Ausbildung orientiert sich dabei am „Leitfaden für die Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen im THW“.

Die vielen erfolgreichen Abnahmen der regionalen Jugend- und Leistungsabzeichen haben zur Schaffung eines bundesweiten Leistungsabzeichens inspiriert und zugleich auch hoch motiviert. Der eingeschlagene Weg soll hier weitergegangen werden.

Diese Richtlinie gibt einen einheitlichen Rahmen für die Bedingungen, Durchführung und Vergabe vor. Das Leistungsabzeichen ist in drei, auf das jeweilige Alter sowie den Kenntnis- und Leistungsstand abgestimmte Stufen, gegliedert. Durch diese Struktur bietet es eine weitere Möglichkeit, die lange THW-Zugehörigkeit des Junghelfers oder der Junghelferin attraktiv und abwechslungsreich zu gestalten.

Grundlage für die Abnahme zum Leistungsabzeichen ist diese Richtlinie in Anlehnung an die Dienstvorschrift 2-220 „Prüfungsvorschrift Grundausbildung“ in der jeweils gültigen Fassung.

Zwar kann die Abnahmerichtlinie die Ausbildung unterstützen, insbesondere als Lehrhilfe für die praktischen Aufgaben, sie darf aber auf keinen Fall ausschließliche Quelle zur Wissensvermittlung sein.

Mit den theoretischen und praktischen Aufgaben soll stichprobenartig überprüft werden, ob und in welchem Umfang der Lehrstoff aufgenommen wurde. Wenn ein Junghelfer oder eine Junghelferin nur mit den Inhalten der Aufgaben ausgebildet wird, können die im Themenplan genannten Lernziele nur unvollständig erreicht werden.

Neben den oben genannten Schwerpunkten muss jedoch beachtet werden, dass es sich hierbei um eine Jugendveranstaltung handelt, bei der, trotz des ernsten Charakters, der Spaß für die Junghelfer und Junghelferinnen nicht zu kurz kommen darf. Aus eben diesen Gründen ist die Abnahme zum Leistungsabzeichen in der jeweiligen Stufe ein freiwilliges Angebot für die Junghelfer und Junghelferinnen.

1.2 Verantwortung

Der Bundesausschuss und der Bundesjugendausschuss legen die Verantwortung für das Leistungsabzeichen gleichberechtigt in den Aufgabenbereich der THW-Leitung sowie der Bundesjugendleitung. Diese überprüfen die Abnahmerichtlinie und deren Anlagen auf notwendige Änderungen, welche sich auf Grund von Veränderungen in Vorschriften, Quellen, Gesetzen oder Ähnlichem, aber auch aus den Erfahrungen der praktischen Durchführungen ergeben. Zur Unterstützung wird eine ständige, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe eingerichtet.

1.3 Zuständigkeiten

Die Verantwortung und Koordinierung der Abnahmen liegt beim jeweiligen Landesverband und der THW-Landesjugend. Hierzu werden einvernehmliche Regelungen auf Landesebene geschaffen.

Folgende Regelung hat hier den Charakter einer Empfehlung:

Die Organisation und Durchführung obliegt der jeweiligen Geschäftsstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Abnahme erfolgt, und der Landesjugend (operativ die Bezirksjugendleitungen¹, in deren Zuständigkeitsbereich die Abnahme erfolgt) sowie der THW-Ortsverbände. In partnerschaftlicher Absprache werden die zu erledigenden Vorbereitungsmaßnahmen verteilt.

1.4 Finanzierung

Die Kosten für die Abnahme werden aus den zugewiesenen Selbstbewirtschaftungsmitteln (Titel: 532 05) der teilnehmenden Ortsverbände getragen.

¹ Bei THW-Landesjugenden, die keine zugeordnete Bezirksjugend haben, tritt die Landesjugendleitung an diese Stelle.

2 Durchführung

2.1 Allgemeines

Die Abnahme wird in den jeweiligen Geschäftsführerbereichen durchgeführt. Die Geschäftsstellen sollen Abnahmetermine nach gemeinsamer Abstimmung mit der Bezirksjugend² in die Jahresplanung mit aufnehmen. Es ist möglich und erwünscht, dass Jugendliche aus in- und ausländischen Organisationen (z. B. Jugendfeuerwehren) an der Abnahme teilnehmen. Die Abnahmevoraussetzungen aus 2.6 gelten für sie analog.

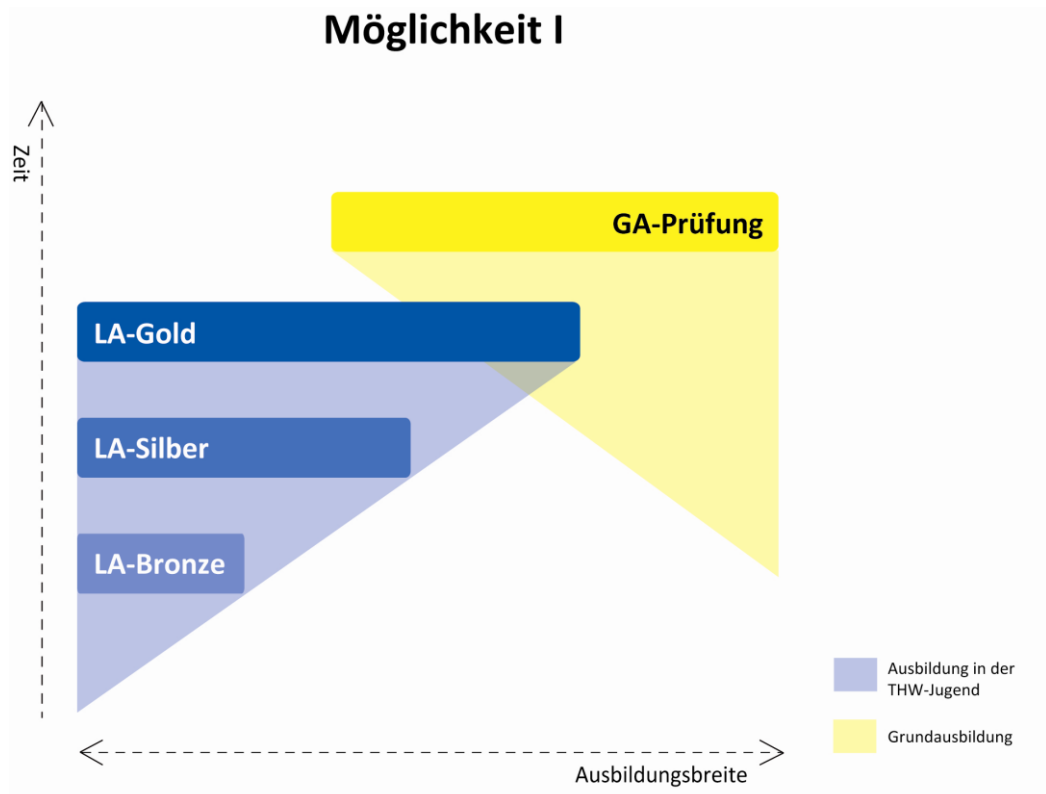
2.2 Arten der Abnahme

Es stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, um die Abnahme für die jeweilige Stufe des Leistungsabzeichens abzulegen.

2.2.1 Möglichkeit I

Für jede der drei Stufen des Leistungsabzeichens nimmt der Junghelfer bzw. die Junghelferin an der entsprechenden Abnahme nach dieser Richtlinie teil.

Um die anerkannte Ausbildung zur Einsatzbefähigung gemäß THW DV 2 Aus- und Fortbildung zu erlangen, muss der Junghelfer oder die Junghelferin die vollständige Prüfung zur Grundausbildung ablegen.

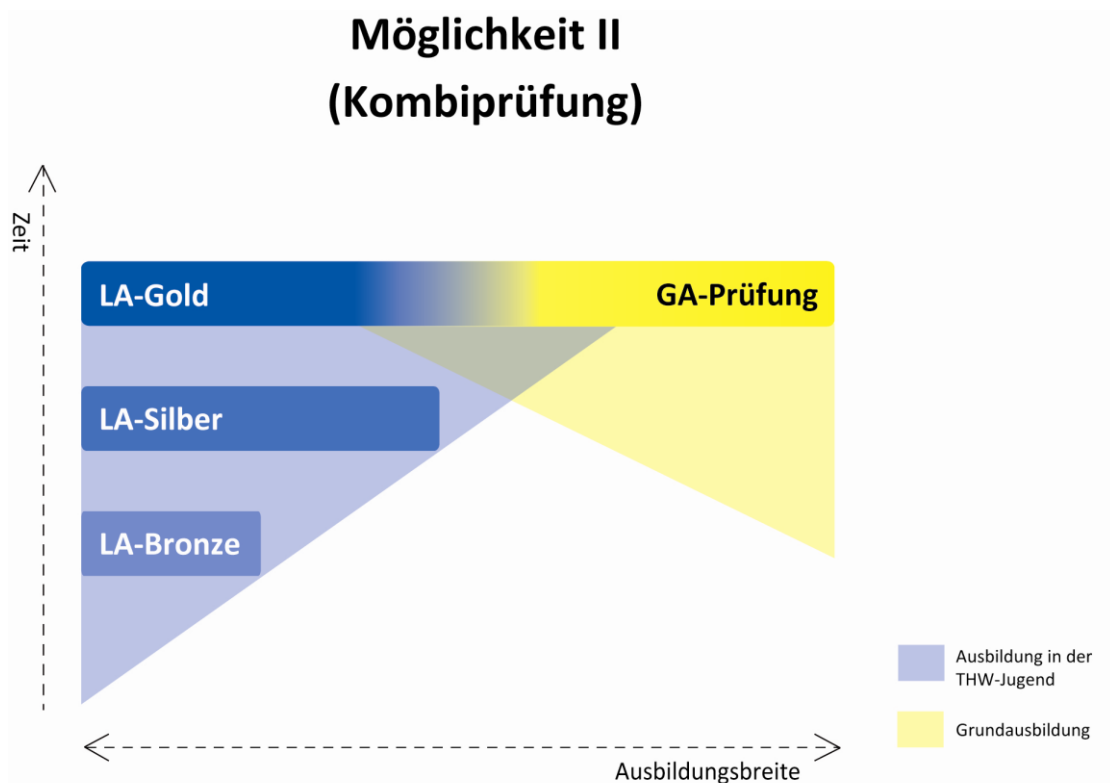


² s. Fußnote 1 auf Seite 6

2.2.2 Möglichkeit II

Der Junghelfer oder die Junghelferin nimmt an der Abnahme für das Leistungsabzeichen der Stufen Bronze und Silber nach dieser Richtlinie teil.

Die Abnahme für die Stufe Gold kann er oder sie in einer Kombinationsprüfung mit der Grundausbildungsprüfung ablegen (s. hierzu auch Pkt. 3.4).



2.2.3 Anerkennung von Ausbildungsinhalten

Die identischen Lernabschnitte sind dem Junghelfer bzw. der Junghelferin nach erfolgreicher Abnahme des Leistungsabzeichens in der jeweiligen Stufe gutzuschreiben. So kann ein Junghelfer oder eine Junghelferin eine verkürzte Grundausbildung durchlaufen und an der Prüfung zur Grundausbildung teilnehmen, um die nötigen Ausbildungsinhalte zur Einsatzbefähigung nachzuweisen.

2.3 Abnahmekommission

Die Abnahmekommission besteht aus dem Leiter bzw. der Leiterin der Abnahmekommission für das Leistungsabzeichen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der zuständigen Geschäftsstelle (alternativ auch eines/einer benannten Vertreters bzw. Vertreterin) und der entsprechenden Bezirksjugendleitung³.

Die Aufgaben der Abnahmekommission bestehen darin:

- die organisatorischen Maßnahmen vorzubereiten,
- die berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens zu benennen,
- frühzeitig die berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens einzuladen.

Bei Unstimmigkeiten und Unklarheiten während der Abnahme tritt die Abnahmekommission zur Entscheidungsfindung zusammen. Soweit die Abnahmekommission zu keiner einfachen Mehrheitsentscheidung findet, entscheidet der Leiter bzw. die Leiterin der Abnahmekommission Leistungsabzeichen.

2.4 Leiter/Leiterin der Abnahmekommission Leistungsabzeichen

Im Landesverband ist eine ausreichende Anzahl von Leitern oder Leiterinnen der Abnahmekommission Leistungsabzeichen zu ernennen. Die Leiter bzw. die Leiterinnen der Abnahmekommission werden durch den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte auf Vorschlag des Landesjugendleiters bzw. der Landesjugendleiterin einvernehmlich berufen. Dabei ist auf soziale und fachliche Kompetenz (Menschenführung, Einfühlungs-, Urteils- und Durchsetzungsvermögen) im Bereich der Jugendarbeit zu achten. Zum Leiter oder zur Leiterin für die Abnahme des Leistungsabzeichen kann künftig berufen werden, wer mindestens die Ausbildung zum Unterführer oder zur Unterführerin erfolgreich abgeschlossen hat oder vergleichbare Qualifikationen vorweisen kann.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Abnahmekommission Leistungsabzeichen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Abnahme, die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und die allgemeine Sicherheit auf dem Abnahme- bzw. Prüfungsgelände verantwortlich. Hierzu zählt insbesondere auch die Verantwortung für das Tragen der persönlichen Schutzausstattung (PSA) bei den teilnehmenden Junghelfern und Junghelferinnen und dem abnehmenden Personal. Sie sind gegenüber allen bei der Abnahme eingesetzten Kräften weisungsbefugt.

Der Leiter oder die Leiterin der Abnahmekommission Leistungsabzeichen kann Aufgaben und deren Durchführung an körperliche Einschränkungen von teilnehmenden Junghelfern und Junghelferinnen anpassen.

Bei der Kombinationsprüfung wird die Abnahmeleitung für die gesamte Abnahme durch den Prüfungsleiter oder die Prüfungsleiterin Grundausbildung wahrgenommen.

³ s. Fußnote 1 auf Seite 6

2.5 Berechtigte Personen für die Abnahme

Als berechtigte Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens kann eingesetzt werden, wer erfahrener Helfer bzw. erfahrene Helferin ist. Die berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens werden durch die Abnahmekommission festgelegt.

Die eingesetzten berechtigten Personen zur Abnahme des Leistungsabzeichens müssen insbesondere für die Zusammenarbeit mit Jugendlichen geeignet sein.

Im Rahmen der Kombinationsprüfung werden die folgenden Teile explizit durch die Prüfer und Prüferinnen Grundausbildung abgenommen:

- Theoretische Prüfung
- Praktische Prüfung

Für den Teil der Abnahme des Leistungsabzeichens der Stufe Gold können berechtigte Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens entsprechend dieser Abnahmerichtlinie eingesetzt werden.

2.6 Abnahmevoraussetzungen sowie Inhalte der Abnahme

	Bronze	Silber	Gold	Kombinationsprüfung
Zielgruppe	Junghelfer_in ab 12 Jahre	Junghelfer_in ab 14 Jahre	Junghelfer_in ab 16 Jahre	Junghelfer_in ab 16 Jahre
Voraussetzung zur Anmeldung		LA Bronze	LA Silber	Zulassung zur Prüfung GA LA Silber
Bedingungen am Tag der Abnahme/ Prüfung	min. 1 Jahr Mitgliedschaft ⁴	min. 2 Jahre Mitgliedschaft ⁴ min. bescheinigte Erste-Hilfe-Ausbildung (9 UE)	min. 3 Jahre Mitgliedschaft ⁴ min. bescheinigte Erste-Hilfe-Ausbildung (9 UE)	min. 3 Jahre Mitgliedschaft ⁴ min. bescheinigte Erste-Hilfe-Ausbildung (9 UE)
Theorie	10 Fragen	25 Fragen	40 Fragen	40 Fragen ⁵
Praxis	7 Aufgaben	15 Aufgaben	24 Aufgaben	24 Aufgaben ⁶
Gruppenaufgabe	1 Aufgabe	1 Aufgabe	1 Aufgabe	1 Aufgabe ⁷
Zusatzaufgabe			Projekt nach 3.3.4	Projekt nach 3.4.4
Abzeichen	Schriftfarbe Bronze	Schriftfarbe Silber	Schriftfarbe Gold	Schriftfarbe Gold
Beschreibung	3.1	3.2	3.3	3.4

⁴ Wenn der Wechsel in den Status Helfer oder Helferin maximal 1 Jahr zurückliegt ist in begründeten Fällen auf Antrag eine Teilnahme an der Abnahme bzw. Kombinationsprüfung möglich.

⁵ Bei Kombinationsprüfung aus den Prüfungsserien Grundausbildung

⁶ Bei Kombinationsprüfung aus den Prüfungsserien Grundausbildung

⁷ Bei Kombinationsprüfung eine Gruppenaufgabe aus der Aufgabenserie Leistungsabzeichen

Über die endgültige Teilnahme eines Junghelfers bzw. einer Junghelferin an der Abnahme entscheidet die Abnahmekommission. Die Abnahmevoraussetzungen sind zu berücksichtigen.

Spätestens am Tag der Abnahme ist die Teilnahme an einem Gemeinschaftsprojekt nachzuweisen, um die Abnahme der Stufe Gold ablegen zu können.

2.7 Anmeldung zur Abnahme

Da die teilnehmenden Junghelfer und Junghelferinnen in der Regel Minderjährige sind muss der Fürsorgepflicht ein hohes Maß an Aufmerksamkeit gelten.

Der Jugendbetreuer bzw. die Jugendbetreuerin bestätigt nach Rücksprache und Einverständnis mit der OV-Führung sowie der Ortsjugendleitung mit der Anmeldung die fachliche und charakterliche Eignung für die Teilnahme an der Abnahme.

Die Anmeldung eines Junghelfers oder einer Junghelferin zur Abnahme erfolgt über THWin.

2.8 Nicht bestandene Abnahme

Besteht ein Junghelfer oder eine Junghelferin einen Teil der unter Kapitel 3 beschriebenen Teile der Abnahme nicht, so hat er oder sie die gesamte Abnahme nicht bestanden. Bei einer Wiederholungsabnahme werden die bereits bestandenen Teile einer vorhergehenden Abnahme angerechnet. Die nicht bestandenen Teile der Abnahme können beliebig oft wiederholt werden.

Bei der Kombinationsprüfung, zur Anerkennung der praktischen Ausbildungsinhaltung für die Einsatzfähigkeit, gelten für

- die theoretische Prüfung
- die praktische Prüfung

die entsprechenden Bewertungskriterien der DV 2-220, Prüfungsvorschrift Grundausbildung, in der jeweils gültigen Fassung.

2.9 Aufsichtspflicht während der Abnahme

Die Aufsichtspflicht während der Abnahme obliegt dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Jugendgruppe, unterstützt von den berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens und den Stationsshelfern bzw. Stationsshelferinnen.

2.10 Verleihung des Leistungsabzeichens

Bei bestandener Abnahme werden dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin zur Anerkennung seiner bzw. ihrer Leistung das Leistungsabzeichen und die dazugehörige Urkunde⁸ verliehen.

Das Leistungsabzeichen besteht aus drei verschiedenen Abzeichen (optional Bandschnallen) gleicher Form mit unterschiedlichen Schriftfarben (Bronze, Silber, Gold)⁹. Es darf nur das höherwertige Abzeichen getragen werden.

Das Leistungsabzeichen wird gemäß Bekleidungsrichtlinie getragen.

Das Auswertblatt mit dem Ergebnis der Abnahme wird dem entsendenden Ortsverband zur Verfügung gestellt und in die Helferakte des Junghelfers oder der Junghelferin übernommen.

3 Beschreibung

3.1 Leistungsabzeichen Bronze

Die Abnahme besteht aus drei unabhängigen Teilen.

3.1.1 Theorie

Der theoretische Teil der Abnahme umfasst 10 Fragen (Multiple Choice).

Der theoretische Teil im Rahmen der Abnahme des Leistungsabzeichens gilt als bestanden, wenn mindestens 7 der 10 Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Fragen stammen dabei aus der Anlage 8.4.

3.1.2 Praxis

Der praktische Teil der Abnahme umfasst 7 Aufgaben, welche an Stationen von den berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens bewertet werden.

Der praktische Teil im Rahmen der Abnahme des Leistungsabzeichens gilt als bestanden, wenn mindestens 4 der 7 Aufgaben richtig gelöst wurden.

Die Aufgaben stammen dabei aus der Anlage 8.5.

3.1.3 Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen

Es wird eine Gruppenaufgabe gestellt, die aufgabenabhängig von den Junghelfern und Junghelferinnen zusammen bearbeitet und von den berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens bewertet wird.

⁸ Muster siehe Anlage 8.3

⁹ Muster siehe Anlage 8.4

Die Gruppenaufgabe gilt dann als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Teilbereiche richtig gelöst sind. Die Aufgaben stammen dabei aus der Anlage 8.6.

3.2 Leistungsabzeichen Silber

Die Abnahme besteht aus drei unabhängigen Teilen.

3.2.1 Theorie

Der theoretische Teil der Abnahme umfasst 25 Fragen (Multiple Choice).

Der theoretische Teil im Rahmen der Abnahme des Leistungsabzeichens gilt als bestanden, wenn mindestens 20 der 25 Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Fragen stammen dabei aus der Anlage 8.4.

3.2.2 Praxis

Der praktische Teil der Abnahme umfasst 15 Aufgaben, welche an Stationen von den berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens beurteilt werden.

Der praktische Teil im Rahmen der Abnahme des Leistungsabzeichens gilt als bestanden, wenn mindestens 11 der 15 Aufgaben richtig gelöst wurden.

Die Aufgaben stammen dabei aus der Anlage 8.5.

3.2.3 Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen

Es wird eine Gruppenaufgabe gestellt, die aufgabenabhängig von Junghelfern und Junghelferinnen zusammen bearbeitet und von berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens bewertet wird.

Die Gruppenaufgabe gilt dann als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Teilbereiche richtig gelöst sind. Die Aufgaben stammen dabei aus der Anlage 8.6.

3.3 Leistungsabzeichen Gold

Die Abnahme besteht aus vier unabhängigen Teilen.

3.3.1 Theorie

Der theoretische Teil der Abnahme umfasst 40 Fragen (Multiple Choice).

Der theoretische Teil im Rahmen der Abnahme des Leistungsabzeichens gilt als bestanden, wenn mindestens 32 der 40 Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Fragen stammen dabei aus der Anlage 8.4.

3.3.2 Praxis

Der praktische Teil der Abnahme umfasst 24 Aufgaben, welche an Stationen von den berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens bewertet werden.

Der praktische Teil im Rahmen der Abnahme des Leistungsabzeichens gilt als bestanden, wenn mindestens 20 der 24 Aufgaben richtig gelöst wurden.

Die Aufgaben stammen dabei aus der Anlage 8.5.

3.3.3 Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen

Es wird eine Gruppenaufgabe gestellt, die aufgabenabhängig von Junghelfern und Junghelferinnen zusammen bearbeitet und von den berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens bewertet wird.

Die Gruppenaufgabe gilt dann als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Teilbereiche richtig gelöst sind. Die Aufgaben stammen dabei aus der Anlage 8.6.

3.3.4 Mitwirkung an einem Gemeinschaftsprojekt des Ortsverbandes

Teilnehmende Junghelfer und Junghelferinnen für die Abnahme des Leistungsabzeichens der Stufe Gold müssen vor der Abnahme an der Planung und Durchführung eines Gemeinschaftsprojektes aktiv im Team mitgewirkt haben.

Der eigene Projektanteil ist am Abnahmetag von jedem oder jeder teilnehmenden Jugendlichen innerhalb von ungefähr 5 Minuten vorzutragen oder im Gespräch zu erläutern. Dieser Teil der Abnahme ist dann bestanden, wenn keine Zweifel an der Mitwirkung des oder der Jugendlichen am Gemeinschaftsprojekt bestehen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zwingend notwendig und werden für die Abnahme nicht unbedingt vorgehalten.

Die Mitwirkung am Gemeinschaftsprojekt ist in Anlage 8.7 näher beschreiben.

3.4 Kombinationsprüfung Grundausbildung und Leistungsabzeichen Gold

Die Kombinationsprüfung besteht aus vier unabhängigen Prüfungsteilen.

3.4.1 Theoretische Prüfung Grundausbildung

Der theoretische Teil der Prüfung umfasst 40 Fragen (Multiple Choice).

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 32 der 40 Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Fragen stammen dabei aus der THW DV 2-220 Prüfungsvorschrift Grundausbildung.

3.4.2 Praktische Einzel-Prüfung Grundausbildung

Der praktische Teil der Prüfung umfasst 24 Aufgaben, welche an Stationen von den Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 20 der 24 Aufgaben richtig gelöst wurden.

Die Aufgaben stammen dabei aus der THW DV 2-220 Prüfungsvorschrift Grundausbildung.

3.4.3 Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen

Es wird eine Gruppenaufgabe gestellt, die aufgabenabhängig von Junghelfern und Junghelferinnen zusammen bearbeitet und von den berechtigten Personen für die Abnahme des Leistungsabzeichens abgenommen wird.

Die Gruppenaufgabe gilt dann als bestanden, wenn mindestens zwei der drei Teilbereiche richtig gelöst sind. Die Aufgaben stammen dabei aus der Anlage 8.6.

3.4.4 Mitwirkung an einem Gemeinschaftsprojekt des Ortsverbandes

Teilnehmende Junghelfer und Junghelferinnen für die Abnahme des Leistungsabzeichen der Stufe Gold müssen vor der Abnahme an der Planung und Durchführung eines Gemeinschaftsprojektes aktiv im Team mitgewirkt haben.

Der eigene Projektanteil ist am Abnahmetag von jedem oder jeder teilnehmenden Jugendlichen innerhalb von ungefähr 5 Minuten vorzutragen oder im Gespräch zu erläutern. Dieser Teil der Abnahme ist dann bestanden, wenn keine Zweifel an der Mitwirkung des oder der Jugendlichen am Gemeinschaftsprojekt bestehen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zwingend notwendig und werden für die Abnahme nicht unbedingt vorgehalten.

Die Mitwirkung am Gemeinschaftsprojekt ist in Anlage 8.7 näher beschreiben.

4 Aufgabenkatalog

Die drei Stufen des Leistungsabzeichens sind im Aufgabenkatalog kenntlich gemacht. Hierbei wird dem möglichen Entwicklungs- und Ausbildungsstand des Junghelfers bzw. der Junghelferin Rechnung getragen.

4.1 Theoretische Aufgaben

Die Aufgabenzusammenstellung bezieht sich auf den „Leitfaden für die Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen im THW“ in der jeweils gültigen Fassung.

In der theoretischen Abnahme werden Fragen zu den fachtechnischen Themen des Leitfadens gestellt.

Anlage 8.4 gibt die Fragen vor. Für jede Frage gibt es mehrere Antwortmöglichkeiten. Der Fragenkatalog ist in Anlehnung an die Prüfungsvorschrift für die Grundausbildung erstellt und um spezifische Fragen aus dem Bereich Jugendarbeit sowie aus dem Bereich der allgemeinen politischen Bildung ergänzt.

4.2 Praktische Aufgaben

Die Aufgabenzusammenstellung bezieht sich auf den „Leitfaden für die Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen im THW“, in der jeweils gültigen Fassung.

In der praktischen Abnahme kommen fachtechnische Aufgaben aus dem Leitfaden zur Anwendung. Anlage 8.5 gibt die Aufgaben vor. Für jede Aufgabe wird ein Bewertungsblatt erstellt, auf dessen Grundlage die Durchführung erfolgt. Diese sind an die Aufgabenbeschreibung der Prüfungsvorschrift für die Grundausbildung (THW DV 2-220 PvGA) angelehnt.

4.3 Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen

Die Aufgabenzusammenstellung bezieht sich auf den „Leitfaden für die Ausbildung der Junghelfer und Junghelferinnen im THW“ in der jeweils gültigen Fassung.

In der Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen werden Aufgaben aus dem Leitfaden gestellt. Anlage 8.6 gibt die Aufgaben vor. Für jede Aufgabe wird ein Bewertungsblatt erstellt, auf dessen Grundlage die Durchführung erfolgt.

4.4 Gemeinschaftsprojekt

Der Junghelfer oder die Junghelferin soll nicht nur in fachlicher Hinsicht ausgebildet werden, es sollen auch seine oder ihre sozialen Fähigkeiten geweckt, gefördert und gefestigt werden.

In einem Gemeinschaftsprojekt soll der Junghelfer oder die Junghelferin, die im THW gelebte Teamarbeit umsetzen und sich positiv in der Gesellschaft engagieren.

Dies soll Jugendgruppen u. a. anregen, auch in den Ortsverbänden neue Aktionen in Form von Projekten anzustoßen.

Konkret soll der Junghelfer oder die Junghelferin in der Jugendgruppe oder im Ortsverband an der Planung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Aktion aktiv mitwirken.

Der Junghelfer oder die Junghelferin soll in einer kurzen Präsentation seinen bzw. ihren Anteil am Projekt darstellen.

4.5 Kombinationsprüfung

Die Aufgabenzusammenstellung für die Kombinationsprüfung beziehen sich für:

- die Theorieprüfung
 - die praktische Prüfung
- auf die THW DV 2-220 Prüfungsvorschrift Grundausbildung.

Für die

- Gruppenaufgabe Leistungsabzeichen und
 - die Mitwirkung an einem Gemeinschaftsprojekt des Ortsverbandes
- gelten die Bestimmungen des Prüfungskatalogs zur Abnahmerichtlinie Leistungsabzeichen.

5 Änderungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Bundesausschusses und des Bundesjugendausschusses nur dann, wenn sich das Wesen dieser Abnahmerichtlinie grundlegend verändert.

Änderungen der Richtlinie und ihrer Anlagen erfolgen durch das ständige Autorenteam in Abstimmung mit dem Referat E 3 Kompetenzentwicklung der THW-Leitung und der Bundesjugendleitung. Sie orientieren sich dabei an der Prüfungsvorschrift Grundausbildung und dem Leitfaden für die Ausbildung von Junghelfern und Junghelferinnen im THW in der jeweils gültigen Fassung.

Die gültige Version wird im Extranet und auf der Homepage der THW-Jugend e. V. (www.la.thw-jugend.de) veröffentlicht. Alle anderweitig veröffentlichten Versionen sind ungültig.

6 Übergangsregelungen

Alle vor Inkrafttreten dieser Richtlinie auf Landesebene erworbenen Stufen des Leistungsabzeichens behalten ihre Gültigkeit und werden für die Abnahme der nächst höheren Stufe nach dieser Richtlinie anerkannt.

Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie können landeseigene Leistungsabzeichen aller Stufen bis zum 31.12.2011 verliehen werden. Ab 01.01.2012 dürfen nur noch die hiermit eingeführten bundeseinheitlichen Leistungsabzeichen verliehen werden.

Die überarbeiteten Anlagen (Version 2.0) anhand der neuen Kriterien der DV 2-220 gelten ab Veröffentlichung. Nach Inkrafttreten dieser aktualisierten Richtlinie und ihrer Anlagen können Abnahmen noch bis zum 31.07.2015 nach vorheriger Regelung ausgebildet und abgenommen werden. Ab dem 01.08.2015 dürfen nur noch die hiermit veröffentlichten Regularien angewendet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Abnahmerichtlinie tritt zum 01.05.2015 in Kraft.



8 Anlagen

- 8.1 Verfahrensanleitung für THWin
- 8.2 Urkunden der jeweiligen Stufe
- 8.3 Abzeichen / Bandschnallen der jeweiligen Stufe
- 8.4 Theoretische Aufgaben
- 8.5 Praktische Aufgaben
- 8.6 Gruppenaufgabe
- 8.7 Gemeinschaftsprojekt